

ähnliche Umstände vor, so fehlt es an einer weiteren Voraussetzung der Verdunklungsgefahr.

Schließlich muß der Fall so gelagert sein, daß nach den Umständen der Sache anzunehmen ist, *der Beschuldigte werde seine Freiheit tatsächlich zu Verdunklungsmaßnahmen ausnutzen*; z. B. weil die Straftat so raffiniert begangen oder verschleiert wurde, daß erwartet werden muß, der Beschuldigte werde auch künftig alle Möglichkeiten ausnutzen, um die Sachaufklärung zu vereiteln; weil sich der Täter hartnäckig weigert, die offensichtlich vorhandenen Komplizen anzugeben; weil er nach Begehung der Straftat aktive Verdunklungsmaßnahmen ergriff, etwa Zeugen zu erpressen, zu mißhandeln oder zu überreden oder Beweismittel zu vernichten suchte. Vielfach können auch in der Person des Beschuldigten Umstände vorliegen, die eine Verdunklungsgefahr begründen: z. B. wenn Geschädigte oder Belastungszeugen zu ihm in einem Abhängigkeits- oder Hörigkeitsverhältnis stehen.

Bei der Verdunklungsgefahr müssen entgegenstehende Umstände mit beachtet werden. So können z. B. nach der Persönlichkeit des Beschuldigten durchaus Umstände gegeben sein, die es äußerst unwahrscheinlich werden lassen, daß der Beschuldigte Verdunklungsmöglichkeiten ausnutzen wird. Ähnlich dürfte in Fällen, in denen sich ein Täter selbst stellt oder in denen er ein offenes und freimütiges Geständnis ablegt, nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen Verdunklungsgefahr zu bejahen sein. Die bloße Tatsache des Bestreitens der Tat reicht für sich allein nicht aus, um eine Verdunklungsgefahr zu begründen.

4.5.1.4. Verbrechen als Verfahrensgegenstand

Nach §122, Abs. 1, Ziff. 2 StPO ist die Anordnung der Untersuchungshaft auch dann zulässig, wenn dringende Verdachtsgründe bestehen, daß der Beschuldigte oder Angeklagte ein Verbrechen begangen hat. Damit wird dem berechtigten Interesse der Gesellschaft, ihres Staates und seiner Bürger an der sofortigen Isolierung solcher Beschuldigter und Angeklagter, die in dringendem Verdacht stehen, sich in schwerwiegender Weise über elementarste Grundregeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens hinweggesetzt zu haben, Rechnung getragen. Unter den Haftgrund „Verbrechen“ fallen:

- Vorsätzlich begangene gesellschaftsgefährliche Handlungen, die Verbrechen im Sinne von § 1, Abs. 3, Satz 1 StGB darstellen, d. h. gesellschaftsgefährliche Angriffe gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte, Kriegsverbrechen, Straftaten gegen die Deutsche Demokratische Republik sowie vorsätzlich begangene Straftaten gegen das Leben;
- andere vorsätzlich begangene gesellschaftsgefährliche Straftaten gegen die Rechte und Interessen der Bürger, das sozialistische Eigentum oder andere Rechte und Interessen der Gesellschaft, die eine schwerwiegende Mißachtung der sozialistischen Gesetzlichkeit darstellen und für die deshalb eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren angedroht ist oder für die innerhalb des vorgesehenen Strafrahmens im Einzelfall eine Freiheitsstrafe von über zwei Jahren ausgesprochen wird (§ 1, Abs. 3, Satz 2 StGB);
- mehrere vorsätzlich begangene gesellschaftswidrige Handlungen, die